

Brüssel, den 30.8.2019  
COM(2019) 378 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe („Übereinkommen von Bonn“) im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen und im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die vorliegende Empfehlung betrifft den Beschluss zur Ermächtigung des Verhandlungsführers der Union (in diesem Fall die Kommission), den Standpunkt im Namen der Union im Rahmen des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen von Bonn“ oder „Übereinkommen“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von zwei Beschlüssen auf der nächsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn auszuhandeln, um insbesondere

- die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Überwachung in Bezug auf die Anforderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens (im Folgenden „MARPOL-Änderung“) zu ermöglichen sowie
- den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen zu ermöglichen und die entsprechenden Folgeänderungen an dem Übereinkommen vorzunehmen (im Folgenden „Spanien-Änderung“).

#### **1.1. Übereinkommen über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe („Übereinkommen von Bonn“)**

Ziel des Übereinkommens von Bonn ist die Bekämpfung der Verschmutzung im Nordseegebiet und der Schutz der Küstengebiete vor maritimen Katastrophen und der chronischen Verschmutzung durch Schiffe und Offshore-Anlagen. Das Übereinkommen trat am 1. September 1989 in Kraft.

Die Europäische Union (damals „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“) ist Vertragspartei des Übereinkommens (in der geänderten Fassung)<sup>1</sup>. Die Nordseestaaten der Europäischen Union<sup>2</sup> sowie Norwegen sind ebenfalls Vertragsparteien des Übereinkommens.

Das Übereinkommen zielt darauf ab, die aktive Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Küstenstaaten und der Europäischen Union bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe zu fördern, um die Meeresumwelt und die Interessen der Küstenstaaten zu schützen. Zu diesem Zweck sieht das Übereinkommen vor, dass die Vertragsparteien eine Überwachung als Hilfe bei der Feststellung und Bekämpfung von Verschmutzungen sowie bei der Verhütung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Verschmutzung durchführen. Die Nordsee ist in verschiedene Zonen eingeteilt, in denen die Verantwortung für die Überwachung und Bewertung von Sicherheitsvorfällen den Vertragsparteien übertragen ist. Die Vertragsparteien

---

<sup>1</sup> Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7). Das Übereinkommen wurde 1989 geändert. Die Änderungen traten am 1. April 1994 in Kraft. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat diese Änderungen mit dem Beschluss 93/540/EWG des Rates vom 18. Oktober 1993 (ABl. L 263 vom 22.10.1993, S. 51) genehmigt.

<sup>2</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Stand der Ratifizierung am 10.4.2019).

sind verpflichtet, jede andere Vertragspartei darüber zu unterrichten, sofern sie Kenntnis von Öl oder anderen schädlichen Stoffen erlangt haben, die eine ernste Gefahr für die Küste oder die damit verbundenen Interessen einer anderen Vertragspartei darstellen könnten. Die Vertragsparteien können Unterstützung bei der Bekämpfung der Meeresverschmutzung oder der Verschmutzung ihrer Küsten benötigen; in diesem Fall sind die Vertragsparteien, die um Hilfe ersucht werden, verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, die ihnen zur Verfügung stehende Hilfe zu leisten.

Verwahrer des Übereinkommens von Bonn ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 18 Absatz 3 Übereinkommen von Bonn).

Die Vertragsparteien fassen die Beschlüsse in Bezug auf das Übereinkommen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens und der zugehörigen Geschäftsordnung. Dabei werden sie von einem Sekretariat und von nachgeordneten Gremien (z. B. der Arbeitsgruppe für operative, technische und wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung [OTSOPA]) unterstützt.

Gemäß Artikel 16 des Übereinkommens kann jede Vertragspartei einen Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens oder seiner Anlage zur Prüfung und Abstimmung auf einer Tagung der Vertragsparteien vorlegen. Nach der auf einer Tagung der Vertragsparteien *ad referendum* erfolgten einstimmigen Annahme der vorgeschlagenen Änderung durch die Vertragsparteien (Artikel 16 Absatz 1 Übereinkommen von Bonn) wird die geplante Änderung den Vertragsparteien zur Genehmigung im Einklang mit den internen Verfahren jeder einzelnen Vertragspartei mitgeteilt. Die Änderung tritt in Kraft, nachdem die Verwahrregierung Notifikationen über die Genehmigung von allen Vertragsparteien erhalten hat.

Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens können die Vertragsparteien jeden anderen Küstenstaat des Nordostatlantikgebiets einstimmig einladen, dem Übereinkommen beizutreten (Artikel 20 Absatz 1 Übereinkommen von Bonn). In einem solchen Fall werden Artikel 2 des Übereinkommens und dessen Anlage entsprechend geändert. Nach der einstimmigen Annahme durch die Vertragsparteien werden die Änderungen des Artikels 2 und der Anlage des Übereinkommens mit Inkrafttreten des Übereinkommens von Bonn für den beitretenden Staat (d. h. Spanien) wirksam, nämlich am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch diesen Staat. (Artikel 20 Absatz 2 Übereinkommen von Bonn).

## **1.2. Die geplanten Änderungen des Übereinkommens von Bonn**

### *1.2.1. „MARPOL-Änderung“ – Änderung des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens*

Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn werden auf ihrer 31. Tagung (8.-10. Oktober 2019) einen Beschluss nach Artikel 16 des Übereinkommens erlassen, der die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf die Überwachung der Luftverunreinigung durch Schiffe in Bezug auf die Anforderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens betrifft.

Diese Änderung zielt darauf ab, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Vertragsparteien bei der Bekämpfung der durch die Schifffahrt verursachten illegalen Emissionen von Luftschadstoffen zu verbessern, um die negativen Folgen der Verbrennung von Schiffskraftstoffen mit hohem Schwefel- oder Stickstoffgehalt für die menschliche

Gesundheit, die biologische Vielfalt und die gesamte Meeresumwelt zu begrenzen. Die Vertragsparteien wollen das oben genannte Ziel durch die Änderung verschiedener Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn (nämlich der Artikel 1, 5, 6 und 15 sowie des Titels des Übereinkommens und seiner Präambel) erreichen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf den Schutz vor Luftverschmutzungen durch die Seeschifffahrt, wie er von Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens geregelt ist, auszuweiten.

### 1.2.2. „Spanien-Änderung“ – Änderung des geografischen Anwendungsbereichs des Übereinkommens

Die Vertragsparteien planen auch Änderungen gemäß Artikel 20 des Übereinkommens, wonach das Königreich Spanien eingeladen werden soll, dem Übereinkommen beizutreten. Die geplante Änderung betrifft Artikel 2 des Übereinkommens, wobei die Grenze zwischen Nordseegebiet und Atlantik für die Zwecke des Übereinkommens und dessen Anlage festgelegt wird und gleichzeitig die Grenzen der verschiedenen Überwachungszonen nach Artikel 6 des Übereinkommens geändert werden.

Insbesondere ist das Gebiet, das Gegenstand des Übereinkommens ist, neu festzulegen. Frankreich hat die Einführung seiner neuen Zone der Verantwortung akzeptiert, die unmittelbar an die Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs angrenzt. Die Zone erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs und der neuen Zone der Verantwortung Spaniens, sodass keinerlei Lücke zwischen der alten Grenze des Übereinkommens von Bonn und der neuen Zone der Verantwortung Spaniens entsteht.

#### • **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf die Überwachung der Schiffsemissionen wird zur Verhütung der Meeresverschmutzung insgesamt beitragen und auf diese Weise auch die EU-Klimapolitik und die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Klimaschutzübereinkommens von Paris unterstützen.

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen vollauf im Einklang mit dem umfassenderen Ziel, ein „Europa, das schützt“ zu schaffen, das die Arbeit der Kommission in den letzten Jahren geleitet hat und dies auch künftig tun wird. Dieser Vorschlag baut auf den positiven Ergebnissen auf, die der bestehende Rahmen bislang erbracht hat, und beabsichtigt, die effiziente Nutzung der Ressourcen zu verbessern, um die Koordinierung und Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn zu stärken.

#### • **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Empfehlung steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen.

Sie leistet insbesondere einen Beitrag zu zwei der zehn politischen Prioritäten, die die Kommission für den Zeitraum 2015-2019 festgelegt hat, nämlich die Verwirklichung des „auf gegenseitigem Vertrauen fußenden Raums des Rechts und der Grundrechte“ und die „robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“.

## 2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

### 2.1. **Rechtsgrundlage**

#### 2.1.1. *Grundsätze*

Der Abschluss eines internationalen Übereinkommens im Namen der Union erfordert die Beteiligung sowohl des Rates als auch des Europäischen Parlaments (Artikel 218 Absätze 3-6 AEUV). Änderungen internationaler Übereinkommen können in unterschiedlichem Maße

erfolgen und von rein technischen Anpassungen bis hin zu substantiellen Änderungen reichen, die erhebliche Anpassungen des Aufbaus des Übereinkommens erforderlich machen. Von der Art der Änderung hängt das interne Verfahren der Union ab, das zur Genehmigung der betreffenden Änderung anzuwenden ist.

Während bei rein technischen Änderungen oder solchen, die im Wege von „Durchführungsrechtsakten“ angenommen werden können (d. h. die in Artikel 218 Absätze 7 und 9 AEUV genannten), ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden kann, muss bei substantiellen Änderungen grundsätzlich das gleiche Verfahren wie für den Abschluss des internationalen Übereinkommens Anwendung finden.

Die Änderung des Anwendungsbereichs eines internationalen Übereinkommens ist in der Regel als substantielle Änderung zu betrachten und erfordert somit die Anwendung des gleichen Verfahrens wie zu seinem Abschluss (Artikel 218 Absätze 3-6 AEUV).

Zur Eröffnung des Verfahrens erlässt der Rat auf Empfehlung der Kommission einen Beschluss, mit dem der Verhandlungsführer der Union (je nach Gegenstand entweder die Kommission oder die Hohe Vertreterin) ermächtigt wird, Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme der Änderungen aufzunehmen. Dies ist in Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV lautet wie folgt:

*„3. Die Kommission oder, wenn sich die geplante Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, des Verhandlungsführers oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.*

*4. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.“*

#### *2.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Im Falle des Übereinkommens von Bonn werden die Vertragsparteien auf der Tagung vom 8.-10. Oktober 2019 zwei Änderungen beschließen – eine zur Erweiterung des geografischen Anwendungsbereichs (Spanien-Änderung) und eine zweite Änderung zur Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs (MARPOL-Änderung) des Übereinkommens. Es handelt sich um substantielle Änderungen, die nach demselben Verfahren zu genehmigen sind, wie es beim Abschluss des Übereinkommens von Bonn erforderlich war.

Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens von Bonn. Die geplanten Änderungen betreffen die Zuständigkeiten der Union im Bereich des Katastrophenschutzes und der Umwelt.

In Anbetracht der Art der damit verbundenen Zuständigkeiten empfiehlt die Kommission dem Rat, sie zu ermächtigen, auf der bevorstehenden 31. Tagung der Vertragsparteien über die geplanten Änderungen des Übereinkommens von Bonn zu verhandeln, um ihre Genehmigung zu erwirken.

Beide Änderungen tragen in ihrem derzeitigen Entwurf direkt zur Verfolgung der einschlägigen politischen Ziele der EU bei. Daher sollte die Verhandlungsposition der Union darin bestehen, die Genehmigung beider Änderungen zu unterstützen. Da der Standpunkt der

Union unumstritten ist, ist es nicht erforderlich, Verhandlungsrichtlinien im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV vorzuschlagen.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungsentwürfe ist der Empfehlung der Kommission als Anhang beizufügen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bildet Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den empfohlenen Beschluss des Rates.

## **2.2. Schlussfolgerung**

Da die Änderungen des Übereinkommens von Bonn ausgehandelt und gebilligt werden müssen, sollte eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union auf Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV als Rechtsgrundlagen gestützt werden.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

Beide Änderungen sind unstrittig, und alle Vertragsparteien, d.h. die einzelnen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, unterstützen sie.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

Aufgrund der politischen Notwendigkeit, rasch voranzukommen, damit die EU als Vertragspartei des Übereinkommens von Bonn in der Lage ist, die Änderungen des Übereinkommens auf der Tagung der Vertragsparteien vom 8.-10. Oktober 2019 auszuhandeln und über sie abzustimmen und sie auf der Ministertagung am 11. Oktober 2019 zu billigen, wurde auf das formelle Verfahren der Folgenabschätzung verzichtet. Dieser verhältnismäßige Ansatz ist auch deshalb gerechtfertigt, weil erwartet wird, dass die Änderungen des Übereinkommens von Bonn nur positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen haben werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

Die Empfehlung steht im Einklang mit den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

#### 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Änderung des Übereinkommens von Bonn wird keine negativen Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben.

#### 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt. Siehe nachstehenden Abschnitt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der einzige substanzielle Artikel des Vorschlags sieht vor, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union über die geplanten Änderungen des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf die sachliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens sowie über die geografische Ausweitung des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens zu verhandeln. Die Kommission sollte diese Änderungen billigen, auch wenn sie im Zuge der Verhandlungen geringfügig geändert werden.

Die jüngsten Fassungen der vorgesehenen Änderungen sind in den Anhängen des Beschlusses aufgeführt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

*Die „MARPOL-Änderung“*

Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn sind bestrebt, die im Rahmen des Übereinkommens eingerichteten Routinen und Systeme zur Luftüberwachung von Ölverschmutzungen auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Emissionen von Luftschadstoffen durch Schiffe auszuweiten. Auf diese Weise können die Vertragsparteien die bereits vorhandenen Ressourcen für die Luftüberwachung und die Überwachung von Ölverschmutzungen optimal nutzen und die Grundlage für ein ganzheitliches System zur Umweltüberwachung der Nordsee und ihrer Eingangsgewässer bilden.

Die Annahme des Beschlusses, den Vertragsparteien vorzuschlagen, die Ausweitung des Mandats des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zu genehmigen, würde die gemeinsame Überwachung, Meldung und Berichterstattung im Bereich der Schiffsemissionen im Nordseegebiet verbessern. Eine solche koordinierte Tätigkeit im Rahmen des Übereinkommens würde dazu beitragen, die Risiken für die Meeresumwelt und die Interessen der Küstenstaaten und der Union zu verringern.

*Die „Spanien-Änderung“*

Auf der Tagung der Vertragsparteien in Bonn im Jahr 2018 wurde die Einladung Spaniens, dem Übereinkommen von Bonn beizutreten, einstimmig genehmigt. Die Vertragsparteien betonten, dass die Einbeziehung des Golfes von Biskaya den Aufbau des Übereinkommens verbessere und dass die Arbeit und das Fachwissen Spaniens für das Übereinkommen von Bonn und seine Vertragsparteien von großem Nutzen seien. Sie würdigten auch die Beteiligung Spaniens als Beobachter des Übereinkommens von Bonn in der Vergangenheit und die zuverlässigen und wertvollen Beiträge Spaniens zur Arbeit und zur erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens.

Dementsprechend wurde Spanien am 30. Oktober 2018 ein Einladungsschreiben übermittelt. Spanien antwortete am 21. November 2018 und bekräftigte seinen Wunsch, dem Übereinkommen von Bonn beizutreten.

Der Beitritt Spaniens wird zu einer neuen Grenze führen, durch die der Anwendungsbereich des Übereinkommens nach Süden ausgeweitet wird. Daher müssen Artikel 2 Buchstabe c und Teil I der Anlage umformuliert werden. Teil III der Anlage sollte durch die Koordinaten der neuen Zonen der Verantwortung Frankreichs und Spaniens ergänzt werden.

Frankreich und Spanien haben sich im November/Dezember 2018 bilateral getroffen, um die Koordinaten der neuen gemeinsamen Grenze und der Zonen der Verantwortung beider Vertragsparteien auszuhandeln. Frankreich hat die Einführung seiner neuen Zone der Verantwortung akzeptiert, die unmittelbar an die Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs angrenzt, sodass keine Lücke zwischen der alten Grenze des Übereinkommens von Bonn und der neuen Zone der Verantwortung Spaniens besteht. So wird der Golf von Biskaya zu einem neuen wichtigen Bestandteil des unter das Übereinkommen fallenden Gebiets.

Durch die Einbeziehung des Verkehrstrennungsgebiets Finisterre in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von Bonn stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Hauptverkehrsrouten in Europa, die die Nordsee und das Mittelmeer verbindet, durch ein gemeinsam koordiniertes Bereitschafts- und Reaktionsmanagementsystem abgedeckt ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht daher hervor, dass der Beitritt Spaniens zum Übereinkommen von Bonn die Zusammenarbeit der Küstenstaaten im Rahmen des Übereinkommens von Bonn unmittelbar begünstigen würde.

Empfehlung für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe („Übereinkommen von Bonn“) im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen und im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens**

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen von Bonn“ oder „Übereinkommen“) wurde mit dem Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984<sup>3</sup> von der Union (damals „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“) geschlossen. Das Übereinkommen trat am 1. September 1989 in Kraft. Das Übereinkommen wurde 1989 geändert, die betreffenden Änderungen traten am 1. April 1994 in Kraft. Die Union (damals „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“) billigte diese Änderungen mit dem Beschluss 93/540/EWG des Rates vom 18. Oktober 1993<sup>4</sup>.
- (2) Gemäß Artikel 16 des Übereinkommens wird ein Vorschlag einer Vertragspartei zur Änderung des Übereinkommens oder seiner Anlage auf einer Tagung der Vertragsparteien geprüft. Nach einstimmiger Annahme des Vorschlags wird die Änderung den Vertragsparteien von der Verwahrregierung mitgeteilt. Eine solche Änderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung Notifikationen über die Genehmigung von allen Vertragsparteien erhalten hat.
- (3) Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens können die Vertragsparteien des Übereinkommens jeden anderen Küstenstaat des Nordostatlantikgebiets einstimmig einladen, dem Übereinkommen beizutreten. In einem solchen Fall werden Artikel 2 des Übereinkommens und dessen Anlage entsprechend geändert.
- (4) Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn werden auf ihrer 31. Tagung vom 8.-10. Oktober 2019 einstimmig einen Beschluss nach Artikel 16 des Übereinkommens erlassen, um die Änderungen zu genehmigen, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Überwachung in Bezug auf die Anforderungen von Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens ermöglichen, sowie den Beschluss nach

<sup>3</sup> ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7.

<sup>4</sup> ABl. L 263 vom 22.10.1993, S. 51.

Artikel 20 des Übereinkommens, den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen zu ermöglichen und die damit verbundenen Änderungen einzuführen.

- (5) Da die Vertragsparteien den geografischen und sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens ändern, sollte die Union die Kommission als Verhandlungsführerin der Union ermächtigen, diese Änderungen im Namen der Union auszuhandeln.
- (6) Die Annahme des Beschlusses, den Vertragsparteien vorzuschlagen, die Ausweitung des Mandats des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zu genehmigen, würde die gemeinsame Überwachung, Meldung und Berichterstattung im Bereich der Schiffsemissionen im Nordseegebiet verbessern. Eine solche koordinierte Tätigkeit im Rahmen des Übereinkommens würde dazu beitragen, die Risiken für die Meeresumwelt und die Interessen der Küstenstaaten und der Union zu verringern.
- (7) Der Beitritt Spaniens würde zur Aufnahme des Golfs von Biskaya in das unter das Übereinkommen fallende Gebiet führen. Auch die Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens würden von der Arbeit und den Fachkenntnissen Spaniens profitieren. Durch die Einbeziehung des Verkehrstrennungsgebiets Finisterre würde die Hauptverkehrsrouten in Europa, die die Nordsee und das Mittelmeer verbindet, durch ein gemeinsam koordiniertes Bereitschafts- und Reaktionsmanagementsystem abgedeckt. Es ist davon auszugehen, dass Umfang und Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens dadurch verbessert würden.
- (8) In Anbetracht der obigen Ausführungen sollte die Union die Änderungen des Übereinkommens von Bonn sowohl in Bezug auf die sachliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens als auch in Bezug auf die geografische Ausweitung des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens billigen.
- (9) Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, die geplanten Änderungen im Namen der Union auszuhandeln und zu billigen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, die geplanten Änderungen des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf die sachliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens sowie in Bezug auf die geografische Ausweitung des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens auszuhandeln.
- (2) Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 31. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn zu vertreten ist, besteht darin, die Änderungen des Übereinkommens im Einklang mit den geplanten Änderungstexten im Anhang zu diesem Beschluss zu billigen.
- (3) Der Wortlaut der geplanten Änderungen kann noch geringfügig geändert werden, ohne dass die Billigung der Änderungen durch die Union dadurch infrage gestellt wird.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*